

# Entscheidung

der



vom  
**3. Oktober 2024**

Verfahren  
**2/2024**

In Sachen

**Vorstand der Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe,**  
3000 Bern

**Antragsteller**

vertreten durch den Präsidenten Stefan Thöni,

sowie

**Mario Brunner,** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

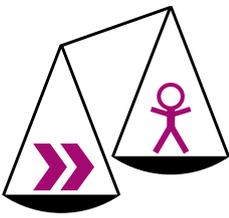
**Antragsgegner**

betreffend

**Amtsenthebung**

## 1 Sachverhalt

- Der Antragsgegner ist gewählter Schatzmeister der PARAT. 1
- Der Antragsteller legte der Schiedsstelle glaubhaft dar, dass vom Antragsgegner zuletzt am 24. Oktober 2023 eine Nachricht beim Parteipräsidenten einging, und der Antragsgegner seither auf verschiedenste Kommunikationsversuche über diverse Kanäle nicht mehr antwortete. 2
- Ausweislich des postalischen Rückschein eines eingeschriebenen Briefes war der Antragsgegner jedoch noch in der Lage, diesen Brief entgegen zu nehmen und zu quittieren. 3



## 2 Anträge

- Der Antragsteller beantragt, es sei der Antragsgegner seines Amtes als Schatzmeister zu entheben. 4
- Der Antragsgegner hat sich zur Sache nicht geäußert. 5

## 3 Erwägungen

- Gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c OS kann die Schiedsstelle Fehlverhalten mit Ordnungsmassnahmen sanktionieren, wenn eine Vermittlung gescheitert oder aussichtslos ist. Aussichtslos ist eine Vermittlung insbesondere dann, wenn sich eine Seite gegenüber der Schiedsstelle überhaupt nicht äussert. 6
- Die Partei arbeitet gemäss Art. 5 Abs. 1 PVerf als Team. Dazu ist es unerlässlich, dass miteinander kommuniziert wird. Dies gilt in besonderer Weise für den Vorstand, welcher gewählt ist, um für die Partei wichtige Entscheidungen als Kollegialorgan zu treffen. Deshalb ist es Pflicht eines jeden Vorstandsmitglieds, mit den anderen Vorstandsmitgliedern über die Belange der Partei ein Minimum an Kommunikation aufrecht zu erhalten. 7
- Selbstredend kann es im Leben wichtige unvorhergesehene Ereignisse geben, welche Vorstandsarbeit im allgemeinen und die Kommunikation mit anderen Vorstandsmitgliedern im besondern für längere Zeit verunmöglichen. Tritt ein solcher Fall ein, so kann jedoch von einem noch handlungsfähigen Vorstandsmitglied erwartet werden, seinen Rücktritt zu erklären. 8
- In diesem Fall hat der Antragsgegner seit vielen Monaten nicht mehr mit anderen Vorstandsmitgliedern kommuniziert, ohne seinen Rücktritt zu erklären. Aufgrund des unterschriebenen Rückscheins muss davon ausgegangen werden, dass er handlungsfähig ist. Aus diesem Grund ist die Amtsenthebung geeignet und erforderlich, um Klarheit über die Zusammensetzung des Vorstands herzustellen. 9

## 4 Entscheidung

Die Schiedsstelle entscheidet:

1. Der Antragsgegner wird seines Amtes als Schatzmeister der PARAT enthoben.

Präsidentin der Schiedsstelle  
Anna Payer